

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschuss		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung	13.12.18	12

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund der Anerkennung des Prädikats „Seeheilbad“ Kurabgabe nach § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG).

Auf Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholsteins (GPA) sowie aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einer Begriffspräzisierung und redaktioneller Änderungen ist die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen (KAS) zu ändern.

B) STELLUNGNAHME

1. Die Änderungen in § 1 und § 4 Abs. 2b sind redaktioneller Art, die Änderungen in § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 sind der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes angepasst worden und die Änderung in § 5 Abs. 3 enthält die Präzisierung 'Strandkorbsaison'.

2. Das GPA hat hinsichtlich der § 4 Abs. 2c und § 8 Abs. 3 folgende Empfehlungen gegeben:

Nach § 4 Abs. 1 KAS besteht Kurabgabepflicht für das gesamte Jahr. Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tagesaufenthalte, wenn nicht eine Pauschalierung nach § 4 Abs. 2 KAS vorgenommen wird.

Nach § 4 Abs. 2b KAS wird eine Jahrespauschale für Eigentümer einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet in Höhe von 27 Tagessätzen der Hauptsaisonzeit erhoben (derzeit = 81,00 €). Bootsliegplatzinhaber werden nach § 4 Abs. 2c KAS hingegen lediglich zu einer Jahrespauschale in Höhe von 19 Tagessätzen in der Hauptsaisonzeit (derzeit = 57,00 €) herangezogen.

In beiden Fällen wird aber eine identische JahresOstseeCard ausgegeben, obwohl nach § 8 Abs. 3 KAS die Gültigkeitsdauer beider Karten unterschiedlich lang ist. Bei Kontrollen ist eine Unterscheidung praktisch unmöglich, der Inhaber einer JahresOstseeCard für Bootsliegplatzinhaber wäre auch außerhalb des Geltungszeitraumes (= 01.04.eJ – 31.10.eJ) mit seiner Karte zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen in der Lage.

Darüber verfügen andere Tourismusgemeinden im Kreisgebiet (Grömitz, Neustadt, Scharbeutz, Fehmarn, Timmendorfer Strand) nicht über eine derartige 'Ermäßigung'.

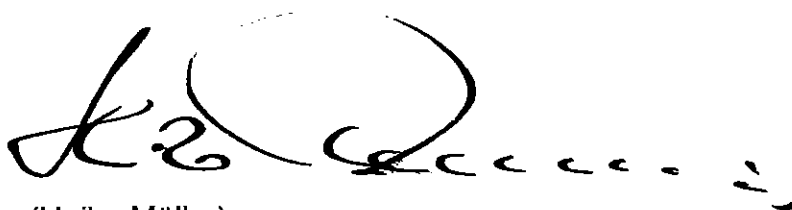
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. keine finanziellen Auswirkungen

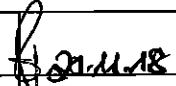
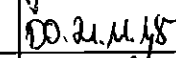

2. Die Änderung in § 4 Abs. 2c i.V.m. § 8 Abs. 3 KAS führt zu einer Erhöhung der Jahreskurabgabe für Saison- oder Dauerliegplatzinhaber/in sowie deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r von derzeit 57,00 € auf 81,00 €. Bei ca. 800 Dauerliegplätzen ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 20.000,00 € im Jahr.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen:



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und –veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.

Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.

§ 3

§ 4 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.

§ 4

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind während der „Strandkorbsaison“ (01.04.eJ-30.09.eJ) zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesgästekarten verpflichtet. Für die Ausgabe der Tagesgästekarten erhalten sie beim Tourismus-Service Heiligenhafen zu Beginn der Saison (ab 01.04. jeden Jahres) nummerierte Quittungsblöcke. Die eingezogene Kurabgabe ist einmal im Monat beim Tourismus-Service Heiligenhafen einzuzahlen. Nicht verbrauchte Quittungsblöcke sind am Ende der Saison – bis spätestens zum 30.09.eines Jahres an den Tourismus-Service Heiligenhafen zurückzugeben. Nach Rückgabe der nicht verbrauchten Quittungsblöcke erfolgt eine Gesamtabrechnung durch den Tourismus-Service Heiligenhafen.

§ 5

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die JahresOstseeCard nach § 4 Abs. 2 a-c für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard/ JahresOstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder dem/der Beauftragten der Stadt Heiligenhafen oder des Tourismus-Service Heiligenhafen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard/ JahresOstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 6

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Heiligenhafen kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach der Maßgabe der Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der gültigen Fassung und der Satzung der Stadt Heiligenhafen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren OstseeCard in der geltenden Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an den Tourismus-Service Heiligenhafen von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses
 - b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - c) bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen in der jeweils geltenden Fassung
 - d) den durch die Mitteilung der bisherigen Nutznießer/innen von Unterkunftsgelegenheiten und Sportbooten bekannt gewordenen Daten
- erheben.

§ 7

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert

Datenverarbeitende Stelle ist die Stadt Heiligenhafen. Der Tourismus-Service Heiligenhafen wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach der Maßgabe der Bestimmungen des LDSG für die Stadt Heiligenhafen tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 8

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 9

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen vom 07.12.2017 tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)
Bürgermeister